

Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 wird nach § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) durch den Gemeinderat am 30.09.2025 mit folgenden Werten festgestellt:

1.	ERGEBNISRECHNUNG	EUR
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	102.486.412,74
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	- 91.417.757,10
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	11.068.655,64
1.4	Außerordentliche Erträge	1.868.616,08
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-117.373,25
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	1.751.242,83
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	12.819.898,47

2.	FINANZRECHNUNG	EUR
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	98.330.214,37
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-83.738.858,92
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	14.591.355,45
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.056.404,94
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.732.682,08
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-7.676.277,14
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	6.915.078,31
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.159.407,81
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-2.159.407,81
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	4.755.670,50
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	116.552,31
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	6.320.522,83
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11, 2.12)	4.872.222,81
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	11.192.745,64

3.	BILANZ	EUR
3.1	Immaterielles Vermögen	138.989,24
3.2	Sachvermögen	190.853.156,43
3.3	Finanzvermögen	55.718.083,18
3.4	Abgrenzungsposten	730.057,64
3.5	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.4)	247.440.286,49
3.6	Basiskapital	-152.752.818,97
3.7	Rücklagen	-12.860.564,69
3.8	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.9	Sonderposten	-45.586.237,58
3.10	Rückstellungen	-720.221,06
3.11	Verbindlichkeiten	-30.994.122,45
3.12	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-4.526.321,74
3.13	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.6 bis 3.12)	-247.440.286,49

Behandlung von Überschüssen (§ 49 Abs.3 Satz 4 i.V. mit § 2 Abs.1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs ¹⁾	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basis- kapital
	Sonder- ergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorange- gangenen Jahr	drittvorange- gangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder- ergebnisses	
1 Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	1.751.242,83	11.068.655,64				11.068.655,64	1.751.242,83	152.752.818,97
3 Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		11.068.655,64				11.068.655,64		
7 Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.751.242,83						1.751.242,83	
13 vorläufige Endbestände								
16 Endbestände des Basiskapitals, der Ergebnismrücklagen und des Fehlbetragsvortrags						11.068.655,64	1.751.242,83	152.752.818,97

6

Balingen, den 30.09.2025

Dirk Abel
Oberbürgermeister

Mit Beschluss vom 30.09.2025 hat der Gemeinderat den Jahresabschluss 2019 der Stadt Balingen festgestellt.

Der Jahresabschluss 2019 mit Rechenschaftsbericht ist auf der Website der Stadt Balingen abrufbar unter: https://www.balingen.de/unsere-stadt/gemeinderat+_politik/Haushalt/jahresabschluss

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 06.11.2025

Bürgermeisteramt Balingen

gez.

Dirk Abel

Oberbürgermeister